

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10- 3923 / 25_§ 40 1a LFGB

Datum der Veröffentlichung: **10. Mai 2025**

Betriebsbezeichnung: **Fleischerei im BIM Center**

Anschrift: **Gröpelinger Heerstraße 121
28237 Bremen**

Feststellungstag: **7. April 2025**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Verkauf von nicht sicheren Lebensmitteln

Im Verkaufstresen der Fleischerei wurden den Verbraucherinnen und Verbrauchern Puten Oberkeulen, ohne Haut und ohne Knochen, noch in der Verpackung angeboten. Der Verpackung war zu entnehmen, dass das Verbrauchsdatum (06.04.2025) bereits abgelaufen war.

In mikrobiologischer Hinsicht gilt bei sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, (wie rohes Geflügelfleisch) das Verbrauchsdatum. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums gilt ein Lebensmittel als nicht sicher und ist aufgrund dessen nicht mehr zum menschlichen Verzehr geeignet und darf nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Verunreinigte Ausrüstungen, die beim Gebrauch, direkt mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (Schneidebrett, Fleischwolfstopfer und Hackbeil) waren teilweise mit eingetrockneten Lebensmittelresten (Blutresten, Hackfleischresten, Fleischresten älteren Ursprungs verunreinigt.

Das Schneidebrett, welches überdies auf dem Fußboden der Fleischerei lagerte, war großflächig mit schwarzen bis braunen Ablagerungen behaftet, welche sich besonders in den Schnittrillen festgesetzt haben.

Bewusst vernachlässigte Händehygiene

Am Handwaschbecken waren zum wiederholten Male keine Einmalpapierhandtücher zur hygienischen Handtrocknung vorhanden.

Somit war eine hygienische Trocknung der Hände nicht im erforderlichen Maße möglich. Keime, Krankheitserreger und andere Kontaminationen werden im hohen Maße durch die Hände im Umgang mit Lebensmitteln übertragen. Lebensmittel wurden der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung durch Verkeimungen aufgrund der mangelhaften Händehygiene ausgesetzt.

Rechtsgrundlage: **Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über
Lebensmittelhygiene
Verordnung (EG) Nr. 1169/2011
Verordnung (EG) 178/2002**

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10- 3923 / 25_§ 40 1a LFGB

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am)

Die Puten Oberkeulen wurden umgehend fachgerecht entsorgt.
Die weiteren Beanstandungen waren am **9. April 2025** beseitigt.

Löschdatum:

10. November 2025